



HESSISCHER LANDTAG

08. 03. 2024

Kleine Anfrage

Gerhard Bärsch (AfD), Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 23.01.2024

Kindertagespflege in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung (TAG) von 2005 und dem Kinderförderungsgesetz (KiföG 2008) ist die Kindertagespflege eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform und der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gesetzlich gleichgestellt. Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII denselben Förderauftrag wie die Kindertageseinrichtungen zu erfüllen. Somit ist sie ein wichtiger Baustein für viele Familien, die durch diese – teils auch sehr flexible – Betreuung ihrer Kinder die Möglichkeit erhalten, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege erhalten die Tagespflegepersonen über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährliche Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung nach § 32a HKJGB. Die letzte Anpassung der Landesförderung erfolgte zum 01.01.2020 und ist befristet bis zum 31.12.2025. Die hohe Inflation und die gestiegenen Energiekosten der letzten Jahre stellen die Kindertagespflegemütter und -väter jedoch inzwischen vor große finanzielle Herausforderungen.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Kindertagespflegeeinrichtungen gibt es in Hessen und wie schlüsseln sich diese nach Tagesmüttern bzw. Tagesvätern auf?

Zum 01.03.2023 wurden in Hessen 2.755 Kindertagespflegepersonen gemeldet (laut Bericht „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Hessen 2023“ des Hessischen Statistischen Landesamtes, Dezember 2023). Eine Differenzierung nach Geschlecht oder Geschlechtsidentität wird in dem Bericht nicht vorgenommen.

Frage 2 Wie viele Tagespflegeeinrichtungen betreuen jeweils wie viele Kinder? Bitte gestaffelt nach Zahl der aktuell betreuten Kinder und Landkreisen/kreisfreien Städten auflisten.

Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen sowie der in Kindertagespflege betreuten Kinder nach regionaler Gliederung zum Stichtag 1. März wird jährlich in der amtlichen Statistik über Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Hessen als Tabelle 21 veröffentlicht. Die aktuelle Version zum Stichtag 01.03.2023 ist unter nachfolgendem Link auf der Website des Hessischen Statistischen Landesamts zu finden:

➔ https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/2023-12/KV7_j23.pdf

Frage 3 Wie viele sogenannte Verbundpflegeeinrichtungen (Einrichtungen, in denen die Betreuung und Förderung von mehr als fünf Kindern in einer Gruppe, von mindestens zwei Kindertagespflegepersonen gemeinsam angeboten wird) gibt es in den einzelnen hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten und wie viele Kinder werden in diesen Einrichtungen betreut?

Die Betreuung und Förderung von gleichzeitig mehr als fünf Kindern in Kindertagespflege ist gesetzlich nicht zulässig. Allerdings gibt es vielerorts Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen, die kooperieren und gemeinsame Räume nutzen. Kindertagespflegeverhältnisse beschreiben immer die Beziehung zwischen einem betreuten Kind und einer Kindertagespflegeperson. Auch wenn Kindertagespflegepersonen für die Betreuung der Kinder gemeinsame Räume nutzen, bleiben der gesetzlichen Rahmen und die Vorgaben zur Kindertagespflege bestehen. Dies betrifft auch die feste Zuordnung jedes dieser Kinder zu einer der Kindertagespflegepersonen.

Frage 4 Wird die derzeitige Landesförderung seitens der Landesregierung unter Berücksichtigung der Inflation noch als angemessen betrachtet?

Bei der Kinderbetreuung handelt es sich um eine Aufgabe, die im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge in die originäre und ausschließliche Zuständigkeit der Kommunen fällt und damit tragen diese auch die Finanzierungsverantwortung. Das Land unterstützt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe u. a. mit der Landesförderung für Kindertagespflege gem. § 32a Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

Die Landesförderung soll nicht die Gesamtfinanzierung der Kindertagesbetreuung sicherstellen, sie stellt nur einen Teil der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen dar. Ziel dieser im HKJGB geregelten pauschalierten Förderung ist, das Engagement für die Kinderbetreuung vor Ort zu stärken sowie Anreize für qualitative Entwicklungen zu setzen und damit eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt sicherzustellen. Dieser Zielsetzung entsprechend erfolgt die Förderung pauschaliert auf Basis der Anzahl der in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten Kinder, differenziert nach Alterskategorie und Betreuungsumfang.

Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass einige Kommunen die Zahlung der laufenden Geldleistung, auf welche die Kindertagespflegepersonen gem. § 23 SGB VIII einen Rechtsanspruch haben, durch Satzung von dem Verzicht auf Zuzahlungen der Personensorgeberechtigten abhängig machen, obwohl ein Verbot von Zuzahlungen bzw. ein ausdrücklicher Genehmigungsvorbehalt in die Berufsfreiheit der Kindertagespflegepersonen eingreift (Art. 12 Abs. 1 GG) und einer entsprechenden Rechtsgrundlage bedarf, die das SGB VIII nicht beinhaltet (vgl. BayVGh, Beschluss vom 16.12.2020 – 12 ZB 15.1877, OVG Münster, Urteil vom 22.08.2014 – 12 A 591/14, VG München, Urteil vom 20.06.2018 – M 18 K 16.5886)?

Frage 6. Werden entsprechende Satzungen seitens der Landesregierung als rechtswidrig angesehen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Die Zahlung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) obliegt gemäß § 85 Abs. 1 SGB VIII den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Bei der Durchführung ihrer Aufgabe sind sie an Recht und Gesetz gebunden und werden durch die Rechtsprechung oder auch die Rechtsaufsicht kontrolliert.

Frage 7. Trifft es zu, dass für die Kindertagespfleeinrichtungen keine Energiekostenhilfe aufgrund gestiegener Energiepreise in Folge des Krieges in der Ukraine bereitgestellt wurde?

Kindertagespflegepersonen sind in den meisten Fällen als Selbständige tätig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zuständig für die Förderung der Kindertagespflege und die Zahlung laufender Geldleistungen. Dazu zählt u. a. auch die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in eigener Verantwortung und Zuständigkeit festgelegt. Ob diese Erstattungen gestiegene Energiepreise berücksichtigen, ist von den Trägern dem Land nicht zu berichten.

Frage 8. Wie steht die Landesregierung zu einem möglichen Abwerbeverbot für kommunale Kindertagesstätten, um zu verhindern, dass Druck auf Erziehungsberechtigte ausgeübt werden kann, ihre Kinder aus der Kindertagespflege abzumelden und stattdessen in eine kommunale Kindertagesstätte zu geben?

Die Landesregierung bekennt sich zu den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) für Kinder von null bis zehn Jahren. Alle Bildungsprozesse von den Bedürfnissen des Kindes aus zu denken und zu gestalten ist dabei das Fundament. Das gilt auch für die Gestaltung der Übergänge von der Kindertagespflege in die Kita oder von der Kita in die Schule. Dies sind Phasen besonderer Entwicklungschancen und Anforderungen, die eine gute Vorbereitung, Begleitung und Kooperation erfordern. Ungeplante Wechsel erschweren eine solche vom Kind aus gedachte Vorbereitung und Begleitung des Übergangs.

Für das kooperative Zusammenspiel zwischen Kommunen, Kitas und Kindertagespflegepersonen bei der Gestaltung und Planung der Übergänge gibt es gute Praxisbeispiele.

Frage 9. Plant die Landesregierung zukünftig eigene Förderprogramme mit Wirkung für den Bereich der Kindertagespflege ins Leben zu rufen, von denen die Kindertagespflegeeinrichtungen direkt profitieren, wohingegen sie bei den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuung“ in der Praxis häufig das Nachsehen gegenüber den ebenfalls investitionsbedürftigen Kindertagesstätten haben?

Im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ und „Kinderbetreuung“ werden – neben der Förderung von Kindertageseinrichtungen – auch Investitionsmaßnahmen, die der Schaffung oder Bestandserhaltung von Betreuungsangeboten in Kindertagespflege dienen, gefördert. Vor dem Hintergrund ihrer Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz stehen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Investitionsprogramme Gesamtbudgets zur Verfügung. Die Auswahl und Beantragung der zu fördernden Maßnahmen obliegt im Rahmen der originären Zuständigkeit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Das Land nimmt darauf keinen Einfluss.

Frage 10 Welche konkreten Maßnahmen sind seitens der Landesregierung geplant, um die Kindertagespflege in Hessen zu stärken und zukunftsfähig zu machen?

Kindertagespflege ist ein wichtiger gleichrangiger Bildungs- und Betreuungsort. Das Land legt einen Fokus auf diesen Bereich. Unter anderem hat das Hessische KinderTagespflegeBüro (HKTb) als vom Land seit dem Jahr 1995 geförderte Landesservicestelle den Auftrag, zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagespflege Akzente zu setzen und die kommunal Verantwortlichen und Tätigen in diesem Sinne zu unterstützen. Die dortigen Angebote zur Information, Fortbildung, Beratung und Vernetzungen setzen aktuell bereits einen Schwerpunkt bei der Öffentlichkeitsarbeit, der Gewinnung neuer Kindertagespflegepersonen und dem Halten aktiver Kindertagespflegepersonen.

Das Land plant, in Zusammenarbeit mit den Trägern und dem HKTb weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das Image der Kindertagespflege aufzuwerten und so die Kommunen und Träger bei der Personalgewinnung zu unterstützen. Ein Fachtag zum Thema Öffentlichkeitsarbeit, eine Aktion mit Werbekarten, Social-Media-Beiträgen und die Publikation eines Handbuchs zur Öffentlichkeitsarbeit werden als erste Maßnahmen bis Ende des zweiten Quartals 2024 umgesetzt.

Wiesbaden, 4. März 2024

Heike Hofmann